

## Anlage 2

### Allgemeine Veräußerungsbedingungen für den Verkauf der Grundstücke WA 1, WA 2 und WA 3 im Baugebiet Illersiedlung

1. Die Kaufpreise sind wie folgt:

WA 1: **270 €/m<sup>2</sup>**

WA 2 und WA 3: **280 €/m<sup>2</sup>**

Hinzu kommt noch der Grundstückspreis für die Gemeinschaftsfläche i.H.v. **35 €/m<sup>2</sup>** (d.s. bei ca. 387 m<sup>2</sup> = vorläufig **13.545 €**), die zu 1/3 (d.s. **4.515 €**) pro Erwerber gezahlt werden müssen.

Der Grundstückspreis für die jeweils ca. 36 m<sup>2</sup> großen Garagengrundstücke beträgt **270 €/m<sup>2</sup>, d.s. vorläufig 9.720 €** pro Garagengrundstück.

2. **Baukosten für Herstellung der Erschließungsanlage incl. Garagen:**

Die Stadt wird die Erschließungsanlage mit den Garagen herstellen. Die Kosten hierfür sind von den Käufern zu tragen.

Die vorläufigen Baukosten belaufen sich wie folgt:

- Pro Doppelgarage (GA1, GA2 und GA3): ca. **22.302 €** (+ 9.720 € Grundstückspreis – siehe unter Punkt 1)
- Herstellungskosten für die Erschließungsanlage incl. Doppelgarage für Fahrradabstellraum pro Erwerber ca. **86.384 €** (+ 4.515 € Grundstückspreis – siehe unter Punkt 1)

3. Die mit dem Kaufvertrag verbundenen Nebenkosten (Notar, Grundbuch, Vermessung, Grunderwerbsteuer) gehen zu Lasten des Erwerbers.
4. Der/Die Erwerber verpflichten sich, auf der Bauparzelle innerhalb von 3 Jahren nach Beurkundung ein Wohnhaus bezugsfertig zu errichten. Sollte innerhalb der drei Jahre mit dem Bau **nicht begonnen** worden sein, hat die Stadt ein Rückübereignungsrecht.

Sollte innerhalb der drei Jahre das Wohnhaus nicht bezugsfertig errichtet sein, so fällt eine Vertragsstrafe i.H.v. 1.000 €/mtl. bis max. 10.000 € an. Bei Verzögerungen, die der Käufer nicht zu vertreten hat, fällt keine Vertragsstrafe an. Die Frist verlängert sich um die Zeit der Verzögerung.

5. Der/Die Erwerber verpflichten sich, das Wohnhaus 15 Jahre als Hauptwohnsitz zu nutzen. Die Hauptwohnsitzverpflichtung wird dinglich durch Dienstbarkeit gesichert und muss bei einem eventuellen Verkauf schuldrechtlich an den Erwerber weitergegeben werden.

Bei einem Verstoß fällt eine Vertragsstrafe i.H.v. 10% des Kaufpreises an.

6. Der/Die Erwerber verpflichten sich, das Grundstück innerhalb von 15 Jahren nach Beurkundung nicht an andere Personen als Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie ganz oder teilweise zu veräußern, oder im Erbbaurecht zu vergeben oder eine Stellung einzuräumen, die es ermöglicht, wie ein Eigentümer über das Grundstück zu verfügen.

Im Fall einer beabsichtigten Veräußerung an andere Personen ist die **vorherige Zustimmung** der Stadt erforderlich.

Bei Verstoß fällt eine Vertragsstrafe i.H.v. 10% des Kaufpreises an.

Es wird gebeten, sich nur dann dem Vergabeverfahren zu unterziehen, wenn die Finanzierung des Kaufpreises in Aussicht gestellt ist. Eine endgültige **schriftliche** Finanzierungszusage einer Bank ist spätestens vor Vertragsabschluss vorzulegen.